

Der Anspruch des Handwerkers auf seinen Werklohn - „Verjährungsfall“!

Verlangt der Handwerker die Abnahme für ein mangelfreies Werk und verweigert der Kunde diese widerrechtlich, wird der Werklohn des Handwerkers dennoch fällig (BGH, Urteil vom 18.05.2010, VII ZR 158/09); aber Achtung: In einem Fall, den das OLG Koblenz zu entscheiden hatte, wurde die Werklohnklage eines Handwerkers in diesem Fall gleichwohl abgewiesen – was war passiert – mit der Fälligkeit begann auch die Verjährungsfrist zu laufen. Der Handwerker hatte wegen der vom Kunden verweigerten Abnahme schlicht nicht daran gedacht, seinen Anspruch rechtzeitig gerichtlich durchzusetzen (OLG Koblenz, Urteil vom 19.02.2010, Az. 2 U 704/09). Von Rechtsanwalt Dr. jur. Sascha Haremza, Frohsinnstr. 16-18, 63739 Aschaffenburg, www.raharemza.de

Main Echo; Die unabhängige Tageszeitung am Main, Ausgabe für Aschaffenburg und Umgebung, Jahrgang 2010/ Nr. 256; Rubrik: Ihr gutes Recht, Veröffentlichungsdatum; 05.11.2010